

Abschrift

# OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

9 U 68/13 OLG Naumburg  
6 O 569/12 LG Halle

Verkündet am 5. Dezember 2013  
gez. Höhle; JHS'in  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

.....  
.....  
.....

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

.....  
.....

gegen

Deutsche Umwelthilfe e. V.,  
vertreten durch die Bundesgeschäftsführer Jürgen Resch und Michael Spielmann,  
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

Kläger und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Geulen & Klinger durch Rechtsanwalt Dr. Remo Klinger, Schaperstraße 15, 10719 Berlin -

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buchloh und die Richter am Oberlandesgericht Handke und Dr. Strietzel auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 2013

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 23. April 2013 verkündete Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Halle – Einzelrichter – wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 10.000,-- EUR

#### Gründe:

##### A.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

##### B.

Die Berufung ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

##### I.

Im Berufungsverfahren sind Entscheidungen des ersten Rechtszugs nach § 513 Abs. 1 ZPO nur noch darauf überprüfbar, ob die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung nach § 546 ZPO beruht oder die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Dabei ist grundsätzlich von den durch das Gericht des ersten Rechtszugs festgestellten Tatsachen auszugehen. Das Berufungsgericht hat nur zu überprüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen bestehen (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

## II.

Die Klägerin hat hier aus der Unterlassungserklärung vom 10. November 2008 einen Anspruch auf Zahlung der begehrten Konventionalstrafe in Höhe von 10.000,00 €.

Das Landgericht zu Recht insbesondere davon ausgegangen, dass sich aus der Unterlassungserklärung ergibt, dass die Beklagte hiermit die Verpflichtung übernommen hat, Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Weise zu tätigen, wie sie die PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Im folgenden: PKW-EnVKV) in ihrer jeweils geltenden Fassung vorschreibt (vgl. 1). Die konkrete Art der hier beanstandeten Werbung verstößt gegen Anlage 4 Abschnitt II. Ziff. 3 Satz 2 der PKW-EnVKV (vgl. 2). Die Bestimmung der Anlage 4 Abschnitt II. Ziff. 4 Satz 2 der PKW-EnVKV Äste zu der genannten Bestimmung keine *lex specialis*, die zu einem anderen Ergebnis führt (vgl. 3.).

1. Die Unterlassungserklärung vom 10. November 2008 verpflichtete die Beklagte nicht nur, die Angaben, die die PKW-EnVKV fordert, in irgendeiner Form zu tätigen. Die Angaben mussten auch in der Art und Weise erfolgen, die die PKW-EnVKV vorschreibt.

a) Die Unterlassungserklärung ist hier wie folgt formuliert:

*„... es künftig zu unterlassen,*

*im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei dem Erstellen, Erstellenlassen, Weitergeben oder auf andere Weise Verwenden von Werbeschriften, auf oder in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial oder Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien) nicht sicherzustellen, dass darin Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen im Sinne der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) in ihrer jeweils geltenden Fassung gemacht werden.“ (vgl. Bd. I. Bl. 5 d.A.)*

b) Die Beklagte argumentiert in ihrer Berufung wie folgt: Der Wortlaut der Unterlassungserklärung verpflichtete die Beklagte lediglich, sicherzustellen, dass Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch etc. gemacht würden. Die Angaben seien hier gemacht worden. Streitig sei nur, ob die Angaben rechtzeitig genug erfolgt sein. Ob die Angaben zum richtigen Zeitpunkt – nämlich gleichzeitig mit der ersten Angaben über die Leistung des Fahrzeuges oder aber nach Abschluss des Auswahlprozesses – zu machen seien, werde aber vom Inhalt der Unterlassungserklärung gerade nicht umfasst.

c) Der Senat vermag der von der Beklagten gewählten Auslegung nicht zu folgen:

aa) Unterlassungsverträge sind nach den auch sonst für die Vertragsauslegung geltenden Grundsätzen auszulegen. Maßgeblich ist danach der wirkliche Wille der Vertragsparteien (§§ 133, 157 BGB), bei dessen Ermittlung neben dem Erklärungswortlaut die beiderseits bekannten Umstände wie insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens der Vereinbarung, deren Zweck, die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien sowie deren Interessenlagen heranzuziehen sind. Dabei muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (GRUR 2003, 545 – Hotelfoto) auch Berücksichtigung finden, dass umso eher eine am Wortlaut orientierte Auslegung des Unterlassungsvertrages geboten ist, je höher eine vereinbarte Vertragsstrafe im Verhältnis zur Bedeutung des gesicherten Unterlassungsanspruches ist (Urteil des 4. Zivilsenats des OLG Hamm vom 31. August 2010, Aktenzeichen 4 U 58/10, zitiert nach juris Rn. 21 m.w.N.).

bb) Gemessen an diesen Maßstäben ist das OLG Hamm (a.a.O.) in einem vergleichbaren Fall zu dem Ergebnis gelangt, dass die Worte "im Sinne der" übergreifend zu verstehen sind und sich insgesamt auf die Verordnung beziehen. Eine Einschränkung dahin, dass die fraglichen Angaben nur überhaupt gemacht werden müssten, könne nicht hierin gelesen werden.

cc) Der Senat hat sich dieser Auslegung mit Urteil vom 8. März 2012, Aktenzeichen 9 U 144/11, in einem ebenfalls vergleichbaren Fall angeschlossen.

dd) Auch hier sieht der Senat die Auslegung der Beklagten nicht als überzeugend an. Die vorliegende Vereinbarung bezweckt explizit die Sicherstellung der Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen der betroffenen Modelle neuer Personenkraftwagen im Sinne der Pkw-EnVkv in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Sinn der Vereinbarung liegt darin, sicherzustellen, dass die Vorschriften der Pkw-EnVkv insgesamt eingehalten werden. Deshalb hat der Kläger seinerzeit die Unterlassungserklärung gefordert. Dies war für die Beklagte auch erkennbar. Mit diesem Zweck lässt sich die von der Beklagten vorgetragene Auslegung nicht vereinbaren. Denn wenn die in der Verordnung genannten Angaben nur in irgendeiner Weise und nicht in der dort vorgeschriebenen Weise getätigt werden müssen, wird der Schutzzweck dieser Verordnung gerade nicht erreicht.

2. Die Art, in der die Beklagte geworben hat, verstößt gegen Anlage 4 Abschnitt 2 Nr. 3 Satz 2 zu § 5 Pkw-EnVkv.

a) Die Bestimmung lautet:

*„Es ist sicherzustellen, dass dem Empfänger des Materials die Informationen im Sinne von Abschnitt II Nummer 2 Satz 1 automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zur Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, auf der Internetseite angezeigt werden.“*

b) Hier hat die Beklagte Neuwagenmodelle mit PS-Angaben im Internet in einer Liste aufgeführt. Erst wenn eine dieser Listenanträge angeklickt, wurde der Betrachter auf eine Seite mit näheren Angaben weitergeleitet, auf der sich auch die Angaben Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Werte befanden (vgl. Bd. I. Bl. 8 ff. d.A.).

c) Diese Art der Werbung erfüllt die Vorgaben der genannten Vorschrift nicht. Dies dürfte zwischen den Parteien auch nicht im Streit stehen.

3. Die Bestimmung der Anlage 4 Abschnitt II Nr. 4 Satz 2 zu § 5 Pkw-EnVKV stellt keine Spezialvorschrift dar, die der zitierten Bestimmung vorgeht.

a) Anlage 4 Abschnitt II Nr. 4 Satz 3 zu § 5 Pkw-EnVKV lautet:

*„Es ist sicherzustellen, dass die Angaben nach Abschnitt zwei Nummer 2 Satz 1 sowie die CO<sub>2</sub>-Effizienzklassen einschließlich der grafischen Darstellung dem Benutzer spätestens in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in welchem er sein Fahrzeugmodell ausgewählt oder eine Konfiguration abgeschlossen hat.“*

b) Der Wortlaut der Vorschrift ließe – isoliert betrachtet - zwar auch eine Auslegung im Sinne der Beklagten zu. Aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Vorschrift ergibt sich aber, dass die Bestimmung die Kennzeichnungspflicht nicht verringern will.

aa) Die Formulierung "ausgewählt ... hat" lässt sich auch so verstehen, dass der Kunde bereits eine Wahlentscheidung getroffen hat, bevor er Kenntnis der entsprechenden Angaben erhält. Hier wäre die Wahlentscheidung das Anklicken eines bestimmten Modells.

bb) Der Sinn der Pkw-EnVKV liegt aber gerade darin, dem Kunden zugleich mit der Motorisierung auch den damit verbundenen Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoß vor Augen zu führen. Nur so kann seiner Auswahlentscheidung – nach der Vorstellung des Gesetzgebers – beeinflusst werden. Es soll gerade verhindert werden, dass der Kunde den PKW allein nach der Motorleistung und noch ohne Kenntnis des Kraftstoffverbrauchs aussucht.

Denn hat sich der Kunde erstmal auf ein Modell mental festgelegt, wird die nachträgliche Kenntnis des Kraftstoffverbrauchs diese Entscheidung kaum mehr infrage stellen.

cc) Auch die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung spricht dafür, dass mit ihrer Einführung keine Lockerung der Kennzeichnungspflichten beabsichtigt war. Der Senat nimmt insofern auf die zutreffenden Ausführungen des Klägers Bezug.

dd) Auf die Frage, ob hier ein virtueller Verkaufsraum anzunehmen ist, kommt es deshalb nicht mehr an.

4. Der Senat verkennt nicht, dass die Beklagte aufgrund der Unterlassungserklärung hier für einen verhältnismäßig leichten Verstoß eine relativ hohe Konventionalstrafe zu zahlen hat.

Es liegt aber noch kein so grobes Missverhältnis vor, dass eine Nichtigkeit der Vereinbarung nach § 138 BGB in Frage käme. Dies hat auch die Beklagte selbst im Rechtsstreit nicht geltend gemacht.

### C.

I. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Eine Abwendungsbefugnis nach § 711 ZPO war gemäß § 713 ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 EGZPO nicht auszusprechen, da die Beschwer 20.000,00 EUR nicht übersteigt.

II. Die Entscheidung über die Höhe des Gebührenstreitwerts für das Berufungsverfahren beruht auf den §§ 39 Abs. 1, 47, 63 GKG, 3 ZPO.

III. Die Revision war nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor; denn diese Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Beurteilung des Einzelfalles gebietet auch nicht, die Revision zur Fortbildung des Rechtes zuzulassen, weil die vorliegende Entscheidung nicht von der obergerichtlichen oder höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht.

gez. Buchloh

gez. Dr. Strietzel

gez. Handke